



Information Hundehaltung 2016

Liebe Hundehalterinnen, liebe Hundehalter

Um unliebsamen Reklamationen über Hundehalter, welche sich nicht an die gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln halten, vorbeugen zu können, sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie insbesondere folgende Vorschriften und Empfehlungen beachten:

- In unserem Polizeireglement ist die Verpflichtung der Hundehalter enthalten, den Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen. Entsorgen Sie den Hundekot von Trottoirs, Strassen, Spielwiesen, öffentlichen Parkplätzen, landwirtschaftlichen Kulturen, etc. immer mittels Plastiksack in unsere Robidogbehälter oder über den Hauskehricht. Sie verhindern dadurch, dass mit dem Hundekot die Bandwurmfinnen ins Gras gelangen können, was beim Vieh jeweils zu grossen gesundheitlichen Schäden führt. Wir bitten Sie, das Angebot der Robidogs zu benützen.
- Lassen Sie bitte Knebel, Holzstücke und dergleichen, welche zum Zweck des Apportierens durch den Hund in die Felder geworfen werden, nicht dort liegen. Die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen können durch diese Gegenstände leicht Schaden nehmen und möglicherweise Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.
- Lassen Sie Ihren Hund nicht unbeaufsichtigt frei laufen.
- Bitte beachten Sie die jagdrechtlichen Bestimmungen auf der Rückseite.
- Halten Sie Ihren Hund so, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder übermässig belästigt werden.
- Bitte sorgen Sie dafür, dass Dritte, denen Sie Ihren Hund anvertrauen, in der Lage sind, die Hundehalterpflichten wahrzunehmen.
- Halten Sie Ihren Hund so, dass die Nachbarschaft – insbesondere zur Nachtzeit – nicht durch Hundegebell gestört wird.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen herzlich und wünschen Ihnen mit Ihrem Hund viel Freude.

Orientierung

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter

Im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit möchten wir Sie über einen wichtigen Artikel aus dem Aargauischen Jagdgesetz sowie der dazugehörigen Verordnung (beide in Kraft seit 01.01.2010) orientieren. In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist u. a. auch das Beaufsichtigen der Hunde im Wald und am Waldrand umschrieben.

Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 19 AJSG (Jagdgesetz des Kantons Aargau)
Schutz vor Störungen

1. Wildtiere sind vor Störungen zu schützen.
2. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Vermeidung und Beseitigung von Störungen, insbesondere über streunende Hunde und Katzen. Die Kosten allfälliger Massnahmen tragen die Verursachenden.
3. Er kann die Zugänglichkeit bestimmter Gebiete kleinräumig und zeitlich einschränken, wenn dies zum Schutz der Wildtiere erforderlich ist. Dabei hört er betroffene Jagdgesellschaften, Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorgängig an.

§ 21 AJSV (Jagdverordnung des Kantons Aargau)
Leinenpflicht für Hunde

1. Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April - 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.
2. Für Jagd- und Polizeihunde beim Einsatz und bei der Ausbildung gelten diese Einschränkungen nicht.

Wenn Sie, geschätzte Hundehalterin, geschätzter Hundehalter, diese gesetzlichen Bestimmungen einhalten, tragen Sie sehr viel dazu bei, dass die jungen Wildtiere (Reh, Feldhase, Fuchs, Dachs, Marder, aber auch Vögel (Bodenbrüter)) ungestört aufwachsen können. Nicht nur im Wald, sondern auch auf Wiesen und Äckern werden Jungtiere ohne den Schutz der Mutter zurückgelassen. Diese kehrt nur zum Säugen und/oder Füttern zu ihnen zurück.

Für Ihre Rücksichtnahme danken wir Ihnen!